

Satzung der Gemeinde Wölfersheim

über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wölfersheim in der Sitzung am 20.08.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Stellplatzpflicht

(1) Für die zur Bebauung vorgesehenen Flächen im Sinne des § 1 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) der Gemeinde Wölfersheim wird bestimmt, daß bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).

(2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.

(3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die infolge der Änderung zusätzliche zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.

(4) Für die unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Flächen der Gemeinde Wölfersheim wird bestimmt, daß die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

(2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,0 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

(3) Garagen und Abstellplätze müssen entsprechend den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bis 6 HBO beschaffen sein.

§ 3

Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Folgende Stellplätze oder Garagen werden festgesetzt:
1. für einen Personenkraftwagen bis 2,5 t Gesamtgewicht werden folgende Mindestgrößen festgesetzt: 3,00 m x 6,00 m und 18,00 m²
 Auf Antrag kann die Mindestbreite von 2,50 m und die Mindestlänge von 5,00 m gegen Teilablösung zugelassen werden.
 Für die Ablösung werden 18 m² zugrunde gelegt. Für die nicht zu errichtende Stellplatzfläche (Differenzfläche) ist ein Ablösebetrag gemäß § 5 zu zahlen.
 2. für einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger werden folgende Mindestgrößen festgesetzt: 3,50 m x 7,00 m und 24,50 m²
 Auf Antrag kann die Mindestbreite von 3,00 m und die Mindestlänge von 6,00 m gegen Teilablösung zugelassen werden.
 Für die Ablösung werden 24,50 m² zugrunde gelegt.
 Für die nicht zu errichtende Stellplatzfläche (Differenzfläche) ist ein Ablösebetrag gemäß § 5 zu zahlen.
 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis zu 10 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen werden folgende Mindestgrößen festgesetzt: 3,50 m x 15,00 m und 52,50 m²
 Auf Antrag kann die Mindestbreite von 3,00 m und die Mindestlänge von 12,00 m gegen Teilablösung zugelassen werden.
 Für die Ablösung werden 52,50 m² zugrunde gelegt.
 Für die nicht zu errichtende Stellplatzfläche (Differenzfläche) ist ein Ablösebetrag gemäß § 5 zu zahlen.
 4. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelkraftfahrzeug oder ein Gelenkombibus werden folgende Mindestgrößen festgesetzt: 4,00 m x 25,00 m und 100,00 m²
 Auf Antrag kann die Mindestbreite von 3,50 m und die Mindestlänge von 20,00 m gegen Teilablösung zugelassen werden.
 Für die Ablösung werden 100,00 m² zugrunde gelegt.
 Für die nicht zu errichtende Stellplatzfläche (Differenzfläche) ist ein Ablösebetrag gemäß § 5 zu zahlen.
- (2) Für Abstellplätze werden folgende Mindestgrößen festgesetzt: 0,60 m x 2,00 m

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

(1) Die Zahl der Stellplätze bemißt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist, und gilt auch für nach der HBO zulässigen Wohnungen in Dachgeschossen.

(2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemißt sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

(3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Wölfersheim werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

ZONE 1 Bauflächen, die als WS, WR, WA, WB, MD, MI und MK ausgewiesen sind

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1	4.230,00 EUR;
Teilablösung pro angefangenem m ²	235,00 EUR / m ²

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 2	5.757,00 EUR;
Teilablösung pro angefangenem m ²	235,00 EUR / m ²

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	12.862,50 EUR;
Teilablösung pro angefangenem m ²	245,00 EUR / m ²

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	25.500,00 EUR;
Teilablösung pro angefangenem m ²	255,00 EUR / m ²

ZONE 2 Bauflächen, die als GE, GI und SO ausgewiesen sind

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	3.150,00 EUR;
Teilablösung pro angefangenem m ²	175,00 EUR / m ²

Stellplatz nach § 3 Nr. 2	4.287,50 EUR;
Teilablösung pro angefangenem m ²	175,00 EUR / m ²

Stellplatz nach § 3 Nr. 3	9.712,50 EUR;
Teilablösung pro angefangenem m ²	185,00 EUR / m ²

Stellplatz nach § 3 Nr. 4	19.500,00 EUR
Teilablösung pro angefangenem m ²	195,00 EUR / m ²

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Wölfersheim vom 12. Mai 1995 außer Kraft.

Wölfersheim, den 27.08.2001

Der Gemeindevorstand

gez. Arnold, Bürgermeister (DS)

Vorstehende Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Wölfersheim wurde in den Wochenzeitungen der Gemeinde Wölfersheim „Wölfersheimer Anzeiger“ und „Der Gemeindegarten“ Nr. 42 am 19.10.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Wölfersheim, den 22.10.2001

Der Gemeindevorstand

gez. Arnold, Bürgermeister (DS)

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Wölfersheim

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pfl egewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	ArbeitnehmerInnen/Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem BesucherInnenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem BesucherInnenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags Häuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Wölfersheim

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne BesucherInnenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit BesucherInnenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 BesucherInnenplätze	1 je 30 BesucherInnenplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne BesucherInnenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit BesucherInnenplätze und Fitneßcenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 BesucherInnenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 BesucherInnenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne BesucherInnenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit BesucherInnenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 BesucherInnenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 BesucherInnenplätze
5.8	Tennisplätze ohne BesucherInnenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit BesucherInnenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 BesucherInnenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 BesucherInnenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 25 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
6.5	Imbißstände und Imbißbuden	3 Stpl. je Einrichtung	4 je Einrichtung

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Wölfersheim

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s.A. 1.9	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 SchülerInnen	1 je 3 SchülerInnen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 SchülerInnen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 SchülerInnen über 18 Jahre	1 je 3 SchülerInnen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 SchülerInnen	1 je 15 SchülerInnen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 BesucherInnenplätze	1 je 5 BesucherInnenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche